

Gemeinde Appen

5. Änderung des Flächennutzungsplanes und

2. Änderung der Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der eingeschränkten Beteiligung

Stand: 10.09.2008

Auftraggeber:

Gemeinde Appen
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer:

ELBBERG Stadt-Planung-Gestaltung
Kruse - Schnetter - Rathje
Falkenried 74 a
20251 Hamburg

Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17, 23552 Lübeck

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

- 1 Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:
 - 1.1 Landrat des Kreises Pinneberg Referat I 03 - Fachdienst Umwelt
 - 1.2 Landrat des Kreises Pinneberg Referat I 03 - Regionalmanagement und Europa
 - 1.3 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 5 - Landesplanung
 - 1.4 Forstamt Rantzau

1.1

**Der Landrat**

Fachdienst Umwelt

Ihr Ansprechpartner
 Einar Landschoof
 Tel.: 04101-212-675
 Fax: 04101-212-693
 e.landschoof@kreis-
 pinneberg.de

Moltkestraße 10
 25421 Pinneberg
 Zimmer 329

Pinneberg, 29.08.08

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

RI03 Regionalplanung
 Herrn Kreutz

Im Hause

Per Mail am 29.08.08

**5. Änderung F-Plan der Gemeinde Appen
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger öffentlicher Belange im Fachdienst Umwelt nehmen zum Umfang der
 Umweltprüfung folgendermaßen Stellung:

Gesundheitlicher Umweltschutz

- a) Teilfläche 5.1: Es sind Aussagen zur Lärm- und Geruchsmissionen (Deponie) zu treffen.
 Teilfläche 5.2: Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob passiver Schallschutz erforderlich
 wird.

Untere Bodenschutzbehörde:

Den Planvorhaben wird zugestimmt.

- c) Auf mögliche Konflikte mit schädlichen Bodenveränderungen in den Änderungsbereichen
 wird in der Begründung zur 5. F-Planänderung, Pos. 1.6, nach derzeitigem Kenntnisstand
 ausreichend eingegangen.

Untere Naturschutzbehörde:

- d) Der 5. F-Plan-Änderung mit den Teilflächen 5.1 und 5.2 einschließlich der zugehörigen
 Landschaftsplan-Fortschreibung wird zugestimmt.

Zu a)
 Der Anregung wird gefolgt.
 In der Begründung (Kapitel 2.1.4) wird folgender Absatz
 ergänzt:

*„Die östlich angrenzenden Flächen der Deponie und die
 Recycling-Aannahmestelle liegen außerhalb des
 Änderungsbereiches. Wesentliche Lärm- und
 Geruchsmissionen durch die Deponie und Recycling-
 Annahmestelle auf den Änderungsbereich sind derzeit nicht
 vorhanden und auch nicht zu erwarten.“*

Zu b)
 Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Durch die Darstellungen im Änderungsbereich 5.2 soll eine
 Anpassung an die Festsetzungen der 4. Änderung des
 Bebauungsplans Nr. 5 „Op´n Bouhlen“ hergestellt werden. Für
 den Bebauungsplan ist bereits ein Satzungsbeschluss erfolgt.
 Die Belange des Schallschutzes sind dort durch
 entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

Zu c)
 Kein Beschluss erforderlich.

Zu d)
 Kein Beschluss erforderlich.

Zu 1.1 Für beide Gebiete ist eine entsprechende Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Die hierfür erforderlich Unterlagen liegen mir vor. Diese Entlassung wird in Aussicht gestellt, die verfahrensmäßige Umsetzung wird jedoch aufgrund eines förmlichen Verfahrens noch Zeit in Anspruch nehmen.

Wasserbehörde:

e) 5.1: Im Mai 2007 habe ich ein Telefonat mit Herrn Bürgermeister Brüggemann geführt, dabei teilte er mir mit, dass das bereits genehmigte Regenklär- und rückhaltebecken aus Kostengründen nicht mehr erstellt werden soll.
Am 21.6.07 habe ich ein Schreiben an die Gemeinde gesandt, dass die Anforderungen an die Regenentwässerung detailliert darlegt.
Ein Gesamtentwässerungskonzept liegt bisher nicht vor. Für einen kleinen Teilbereich hat ein Vorgespräch stattgefunden. Unterlagen sind bisher auch dazu nicht eingegangen.

Für das gesamte Gelände existiert keine Einleitungserlaubnis. Die Art der Entwässerung ist nicht bekannt. Es fehlen grundsätzliche Aussagen wie die Entwässerung künftig geregelt werden soll. Für die konkrete Planung sind die Kenntnisse eines wasserwirtschaftlich orientierten Planungsbüros erforderlich.

Im Rahmen des F-Plans sind grundsätzliche Aussagen zur Entwässerung zu treffen. Das genehmigte Becken ist noch im Plan verzeichnet. Wie ist dazu der aktuelle Sachstand? Der Umfang der Neuversiegelung und die damit verbundene Erhöhung von Abflussmengen ist nicht ersichtlich. Es ist darzulegen in welcher Größenordnung versiegelt werden soll und mit welchen zusätzlichen Abflussmengen zu rechnen ist, diese bedürfen der Rückhaltung. Die geplanten Einleitstellen sind anzugeben. Bei Gewerbebetrieben ist grundsätzlich eine Regenwasserbehandlung erforderlich. Ein Großteil des Altbestandes entwässert ungeordnet, dieser Bereich ist bei der Betrachtung zu berücksichtigen. Der Flächenbedarf für eine geordnete Regenentwässerung ist im Plan darzustellen.
Bei entsprechendem Nachweis von Untergrundbeschaffenheit und Grundwasserstand kann die Möglichkeit der Versickerung geprüft werden.

Für ein Abstimmungsgespräch steht die Wasserbehörde gerne zur Verfügung.

f) 5.2 Für die Regenentwässerung ist die Einleitung in den Kanal vorzusehen. Bei entsprechendem Nachweis ist auch eine Versickerung möglich.

Zu e)

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der konkrete Umfang der Neuversiegelung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch nicht ermittelbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigungsverfahren sind unter Berücksichtigung konkreter Vorhaben die Abflussmengen zu ermitteln und entsprechende Regenrückhalteflächen vorzuhalten.
Es ist zu erkennen, dass ausreichende Flächen für die Regenrückhaltung möglich sein werden.

Zu f)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

Herrn Kreutz,
im Hause**Der Landrat
Regionalmanagement
und Europa**Ihre Ansprechpartnerin
Anna Jonas
Tel.: 04101-212-323
Fax: 04101-212-271
a.jonas@kreis-pinneberg.deLindenstraße 11
25421 Pinneberg
Zimmer 710

Pinneberg, 14.08.2008

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appen –
Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs.3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Fläche 5.1 gab es im September 2007 einen Ortstermin mit der Landesplanung, dem Amt Moorrege, der Gemeinde Appen, Herrn Adomat vom Schäferhof und dem Kreis, Fachdienst Bauordnung, Fachdienst Umwelt und Referat I Regionalmanagement und Europa (damals vertreten durch Frau Hirt).

- a) Im Protokoll vom Ortstermin vom 20.09.2007 wurde festgehalten, dass die Sondergebietsfläche zu reduzieren ist. Daneben sind im Zielabweichungsverfahren zwei Konzepte und die Kooperation der Betriebe als Beschäftigungsmöglichkeit nachzuweisen.

In dem vorliegenden Flächennutzungsplan wurde die Sondergebietsfläche reduziert. Dennoch fehlen in der Begründung zum FNP bei zwei Erweiterungsflächen ein entsprechendes Nutzungskonzept und die geforderte Kooperationsaussage.

Für das Wohnhaus im nordöstlichen Änderungsbereich wird angegeben, dass dieses als Ausweichimmobilie für Bewohner angedacht ist und so ein weiterer Bau für diese Zwecke vermieden wird. Dem kann zugestimmt werden.

Zu a)

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der im östlichen Änderungsbereich gelegene Betrieb wird lediglich mit dem bestehenden Betriebsgelände einbezogen und als Sondergebiet dargestellt. Erweiterungsflächen sind hier nicht vorgesehen.

Im Bereich der Landwirtschaft im östlichen Änderungsbereich ist in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Pinneberg eine Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung von der Rinderhaltung zur Pensionspferdehaltung beabsichtigt. Ein positiver Bauvorbescheid für den Neubau einer Pferdestalls und einer Reithalle sowie den Umbau eines Stalls liegt bereits vor. Der Lageplan, auf dem die baulichen Anlagen erkennbar sind, wird ergänzt.

Die Begründung (Kapitel 2.1.4) wird entsprechend ergänzt.

Zu 1.2 Für die Erweiterungsflächen im Westen, die für die Ansiedlung eines Reiterhofes vorgesehen sind, sowie für die Erweiterungsfläche im Osten, zugunsten des dortigen Betriebes, sollten die entsprechenden Nutzungskonzepte mit kartographischer Darstellung bzw. einer konkreter Begründung für die benötigte Größe der Erweiterungsflächen und die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geforderten Kooperationsaussagen noch der Begründung zum FNP angefügt werden.

b) Gegen die Nutzungsänderung der Fläche 5.2 werden keine Bedenken erhoben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Zu b)
Kein Beschluss erforderlich.

1.3

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher
des Amtes Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 531-512.12-
Meine Nachricht vom: /

Beate Domin
Beate.Domin@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1736
Telefax: 0431 988-1963

Kiel, 28. August 2008

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Pinneberg
Regionalmanagement und Europa
Postfach 17 51
25407 Pinneberg

Planungsbüro ELBBERG
Falkenried 74a
20251 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft, Jagd
V 533
24123 Kiel

Referat Städtebau- und Ortsplanung
IV 641
im Hause

- 5. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung der
1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Appen**
⇒ **Antrag zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 4 Abs. 3
Landesplanungsgesetz vom 13.06.2007**

Mit o.g. Bericht hatte die Gemeinde Appen den Antrag für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz gestellt, da der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans nach der Karte des geltenden Regionalplans für den Planungsraum I im Bereich eines regionalen Grünzuges liegt.

Es liegt ein Missverständnis vor. Zwar wurde auf dem Ortstermin 13.09.07 besprochen, dass das Zielabweichungsverfahren mit den geänderten FNP-Grenzen ohne weitere Verfahrensschritte fortgesetzt werden kann, die Gemeinde Appen hat jedoch beschlossen, mit der geänderten Planung zunächst eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorzunehmen. Diese Unterlagen sind Sie im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verschickt worden.

Das Zielabweichungsverfahren soll fortgesetzt werden, wenn die Gemeinde den Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung erneut gefasst hat.

(Der Sachverhalt wurde in einem Telefonat zwischen dem Büro Elbberg, Herr Kruse mit Frau Domin am 9.9.08 bereits geklärt).

Zu
1.3

- 2 -

Entsprechende Antragsunterlagen wurden u.a. mit nachfolgenden Schreiben des Büros ELBBERG im laufenden Bauleitplanverfahren ergänzt.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 hatte der Kreis Pinneberg Stellung zum Planvorhaben genommen und dargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine mögliche Abweichung von den Zielen der Raumordnung – hier Siedlungsentwicklung innerhalb eines regionalen Grünzuges – befürwortet werden kann.

Das Planvorhaben war Gegenstand eines Ortstermins am 13.09.2007. Im Ergebnis wurde die Planung überarbeitet. Mit Bericht vom 28.07.2008 wurde die Landesplanung über die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) informiert.

Diese Unterlagen wurden direkt an den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 5 – Landesplanung -, und nicht über den Landrat des Kreises Pinneberg, geschickt. Um jedoch das Zielabweichungsverfahren zum Abschluss bringen zu können, benötige ich eine abschließende Stellungnahme des Kreises Pinneberg (Kreisplanung und Untere Naturschutzbehörde) zu den geänderten Planungsabsichten. Ich bitte insoweit, die geänderten Planunterlagen im Rahmen des Antrags zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens über den Kreis zu schicken und die betroffenen Fachbehörden in diesem Zusammenhang zu bitten, die Unterlagen mit einem anschließenden Votum an die Landesplanung weiterzuleiten.



Beate Domin

1.4

Forstbehörde Mitte
des Landes Schleswig-Holstein

Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein
Zum Forstamt 1 / 25355 Bullenkuhlen

Stadt-Planung-Gestaltung
Elbberg
Falkenried 74a
20251 Hamburg

Ihr Zeichen: /ag
Ihre Nachricht vom: /28.07.2008
Mein Zeichen: / Az.747425.15 Pl
Meine Nachricht vom: /

Gerd Wolff
Gerd.Wolff@landesforst.landsh.de
Telefon: 04123 9025-20/
Telefax: 04123 902525

11.08.2008

Appen, 5. Änderung F-Plan, 2. Änderung L-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe folgenden Änderungswunsch vorzubringen. Im Bereich des Schäferhofes sind Waldersatzaufforstungen entstanden, die als Wald darzustellen sind. In der Anlage befindet sich Lageplan der Ersatzflächen.

Mit freundlichem Gruß


(Gerd Wolff, FAm.)

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Waldfläche in einem 20 m breiten und 133 m langen Streifen entlang des Krabatenmoorgrabens (2650m² siehe Abbildung nächste Seite) ist bereits als Waldfläche im Änderungsbereich aufgenommen worden.
Die nördlich gelegene Waldfläche liegt außerhalb des Änderungsbereiches 5.1. Eine nachträgliche Aufnahme dieser Fläche im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wird nicht für erforderlich gehalten, da die Fläche auf die Planungen im Sondergebiet keine Auswirkung hat. Die Gemeinde wird prüfen, ob im Rahmen der nächsten Flächennutzungsplanänderung die Fläche mit aufgenommen wird.

Zu
1.4

